

GR_GERICHTE SF 2004 37 vom 11. Oktober 2004

GR Gerichte, 2004-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2004_37

FR: GR_GERICHTE SF 2004 37 du 11 octobre 2004

IT: GR_GERICHTE SF 2004 37 del 11 ottobre 2004

Regeste

mehrfacher unvollendeter Raubversuch etc. | Vermögen

Erwägungen

E. 1

Der Angeklagte ist überführt und geständig, zusammen mit G. und H. am Abend des 23. September 2000 über den W. nach I. gefahren zu sein in der Absicht, sich an der Ausführung eines Raubüberfalls zu beteiligen. Das Vorhaben wurde schliesslich beim Hotel J. in I. und (da die Täter nicht ins Hotel gelangten) kurze Zeit später beim Hotel K. in L. in die Tat umgesetzt, allerdings auch hier mit der Folge, dass der Angeklagte zusammen mit G. zwar das Hotel betrat, der Ort des Geschehens jedoch ohne Beute verlassen werden musste. Des Weiteren ist erstellt, dass es am Morgen des 16. November 2003 um 06.00 vor dem T. in Davos zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und Q. kam. In der Folge wurden dann unbestrittenermassen die in der Anklageschrift genannten Drohungen gegenüber S. und R. ausgesprochen. Z. machte jedoch sowohl im Untersuchungsverfahren wie auch anlässlich der Hauptverhandlung geltend, Q. nur mit der flachen Hand an der Brust zurückgestossen zu haben. Möglicherweise habe er ihn dabei versehentlich im Gesicht getroffen, jedoch keinesfalls mit der in der Anklageschrift erwähnten Wucht. Bezüglich der verschiedenen Anklagepunkte ergibt sich nachstehend was folgt: a) Die Beweislast für die dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat liegt grundsätzlich beim Staat (Willy Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden [StPO], 2. Auflage, Chur 1996, S. 306). Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung (Art. 144 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 125 Abs. 2 StPO). An den Tatbeweis sind hohe Anforderungen zu stellen; verlangt wird mehr als eine blossе Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft, denn mit solcher Gewissheit lassen sich infolge der Unzulänglichkeit des menschlichen Erkenntnisvermögens Tatsachen kaum je beweisen (Padrutt, a.a.O., S. 306). Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK fliessenden Beweiswürdigungsregel „in dubio pro reo“ darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat, oder mit anderen Worten Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (BGE 124 IV 87 f.). Bloss theoretische Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und schlechterdings nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 37). Aufgabe des Richters ist es, ohne

E. 2

Zwecks Tatausübung hat sich der Angeklagte zusammen mit G. ins Innere des Hotels K. begeben. Dass er dabei gegen den Willen des Berechtigten handelte, ist offensichtlich. Dieser Wille braucht nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht ausdrücklich erklärt zu werden, sondern kann sich aus den Umständen ergeben (Trechsel, a.a.O., N 14 zu Art. 186 StGB). Somit steht fest, dass sich Z. des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig gemacht hat. Die für die Bestrafung notwendigen Strafanträge wurden fristgerecht gestellt.

E. 4

Der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigt. Eine Körperverletzung im Sinne einer Schädigung von Körper oder Gesundheit kann im Allgemeinen erst dann angenommen werden, wenn durch die Beeinträchtigung ein krankhafter Zustand herbeigeführt wird - bloss vorübergehende, unwesentliche Störungen des Wohlbefindens sind zur Begründung der Strafbarkeit nicht ausreichend (Andreas Roth, in: Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111-401 StGB, Basel 2003, N 14 f. Vor- bemerkungen zu Art. 122 StGB). So liegt eine Schädigung der körperlichen Integrität immer dann vor, wenn die zugefügten Verletzungen oder Schädigungen mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern. Dies trifft beispielsweise auf Knochenbrüche zu, selbst wenn diese unkompliziert sind und verhältnismässig rasch und problemlos ausheilen. Gleiches gilt für durch Schläge oder Stösse hervorgerufene Quetschungen, sofern diese nicht lediglich eine vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens zur Folge haben. Dass die körperlichen Beeinträchtigungen den Beizug eines Arztes nötig machen, ist nicht erforderlich (Andreas Roth, Basler Kommentar, a.a.O., N 4 zu Art. 123 StGB; BGE 103 IV 65). Ähnliches gilt für die Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit. So sind jene – vorübergehenden – Störungen als einfache Körperverletzung zu behandeln, welche einem eigentlichen krankhaften Zustand gleichkommen, wie beispielsweise die Zufügung erheblicher Schmerzen (Trechsel, a.a.O., N 2 zu Art. 123 StGB). Wie aus den Verfahrensakten hervorgeht, kam es am Morgen des 16. November 2003 vor dem T. in Davos zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen Z. und Q.. Im Untersuchungsverfahren wie auch vor Schranken machte der Angeklagte geltend, von Q. als „Hurensohn“ bezeichnet worden zu sein; den in den Akten erwähnten Ausdruck „pa la pinga“ (in etwa gleichbedeutend mit „scheiss drauf“) habe er nicht vernommen. Daraufhin habe er Q. mit der offenen Hand an der Brust zurückgestossen, ihm dabei aber keinesfalls die in den Akten erwähnte Oberkiefer-

2 fraktur zugefügt. Diese Argumentation hält einer näheren Prüfung nicht stand. Q. gab an, dass der Angeklagte auf ihn zugekommen sei und ihm grundlos und ohne Vorankündigung stark ins Gesicht geschlagen habe; danach sei er mehrere Sekunden benommen gewesen (act. 6.8). Die beiden Tatzeugen S. und R. bestätigten diesen Vorgang sowohl in der polizeilichen Einvernahme (act. 6.9 und 6.10) wie auch im untersuchungsrichterlichen Konfrontverhör mit dem Angeklagten (act. 6.14 und 6.16). Demnach habe Z. „mit aller Härte“ beziehungsweise „mit voller Wucht“ zugeschlagen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sämtliche Zeugenaussagen übereinstimmen und zudem unter ausdrücklichem Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage erfolgten; dies spricht für einen hohen Wahrheitsgehalt der Depositionen. Nichts zugunsten des Angeklagten lässt sich aus der Aussage von X. ableiten, welcher sich zwischen diesen und

Q. gestellt haben will, um einen Schlagabtausch zu verhüten. Zu einem Faustschlag sei es nicht gekommen (act. 6.12). Der Angeklagte selbst bestätigte jedoch, Q. an der Brust zurückgestossen und ihn möglicherweise versehentlich im Gesicht getroffen zu haben. Dieses Zurückstossen sei „sicher ein wenig fester erfolgt“ (act. 6.15). Im Konfrontverhör mit Q. (act. 6.13) ist dann davon die Rede, dass er (Z.) Q. „ziemlich massiv“ zurückgestossen habe. Es ist jedenfalls anzunehmen, dass der Angeklagte als ehemaliger Kampfsportler (Thai-Boxen), in alkoholisiertem Zustand und mit einer derartigen Beleidigung konfrontiert, nicht eben Zurückhaltung beim Einsatz seiner Körperkräfte hat walten lassen. Unerheblich ist dabei, ob mit der flachen Hand oder mit der Faust zugeschlagen wurde. Wenn der Angeklagte geltend macht, Q. tags darauf im Restaurant gesehen und nichts von einer Verletzung bemerkt zu haben, ist darauf hinzuweisen, dass eine Oberkieferfraktur nicht zwangsläufig zu einem Anschwellen des Gesichts führen muss. Dass sich Q. die Verletzung anderweitig zugezogen hat, ist höchst unwahrscheinlich, entspricht es doch der üblichen Handlungstendenz, so bald als möglich nach deren Eintritt einen Arzt aufzusuchen; zudem ist schlechterdings kein Grund ersichtlich, weshalb Q. den ihm bis dahin nicht bekannten Angeklagten (vgl. act. 6.13) wider besseren Wissens einer strafbaren Handlung bezichtigen sollte. Gleiches gilt für die beiden Zeugen S. und R.. Als Schutzbehauptung erweist sich der Einwand des Angeklagten, wonach Q. unter Drogeneinfluss gestanden habe und möglicherweise in seinem Drogenrausch später hingefallen sei (act. 6.13). Nach Angaben von S. hat dieser sich vielmehr völlig normal und unauffällig benommen (act. 6.8). Q. räumte ein, etwas angetrunken gewesen zu sein; er habe jedoch jederzeit gewusst, was er sprach und tat (act. 6.8 und 6.9). Nach dem Dargelegten besteht für das Kantonsgericht kein Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten. Die zugefügte Oberkieferfraktur mit einer Heilungsdauer von 4 bis 6 Wochen stellt eine Körperverletzung im Sinne von Art. 123

2 Abs. 1 Ziff. 1 StGB dar. In subjektiver Hinsicht handelte Z. zumindest eventualvorsätzlich, musste er bei einer solchen Schlagausführung doch mit dem Eintritt von Verletzungsfolgen rechnen. Indem er Q. gleichwohl direkt ins Gesicht schlug, erfüllte er auch den subjektiven Tatbestand der erwähnten Bestimmung. Der für die Bestrafung notwendige Strafantrag liegt bei den Akten.

E. 5

Gemäss Art. 180 StGB wird, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. In objektiver Hinsicht muss der Täter einen schweren Nachteil in Aussicht stellen, dessen tatsächliche Zufügung er als von seinem Willen abhängig darstellt. Ob das angedrohte Übel ernst gemeint ist und der Täter es realisieren kann, ist unerheblich (Trechsel, a.a.O., N 2 zu Art. 180 StGB). Bei verbaler Drohung ist zu prüfen, ob die gefallenen Äusserungen nach den gesamten Umständen geeignet gewesen sind, das Opfer in Angst und Schrecken zu versetzen. Dabei ist ein objektiver Tatbestand anzuwenden; nur diejenige Drohung soll als schwer gelten, die ein verständiger Mensch mit durchschnittlicher Belastbarkeit als solche empfindet (BGE 99 IV 212 ff.). Mimosen werden vom Strafrecht nicht geschützt. Vollendet ist das Delikt, wenn das Opfer tatsächlich in Angst und Schrecken versetzt wird; der Bedrohte muss die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchten. Daran fehlt es, wenn das Opfer nur von einem Bluff der Täterschaft ausgeht oder ihm der angedrohte Nachteil lediglich unangenehm ist (Vera Delnon/Bernhard Rüdy, Basler Kommentar, a.a.O., N 19 zu Art. 180 StGB). Subjektiv ist Vorsatz bzw. Eventualvorsatz erforderlich. Der Bedrohende muss sein

Opfer mit Wissen und Willen in Schrecken oder Angst versetzen oder zumindest in Kauf nehmen, dass sein Verhalten eine solche Wirkung zeitigt. Der Angeklagte bestreitet nicht, dass es im Anschluss an die tätliche Auseinandersetzung mit Q. vor dem T. in Davos mehrfach zum Ausspruch von Drohungen gekommen ist. Gemäss Aussagen von R. und S. hat Z. mehrfach damit gedroht, ihnen alle Knochen zu brechen und den Laden anzuzünden (vgl. act. 6.9 und 6.10). Das Argument, die Aussagen seien nicht ernst gemeint gewesen und der Angeklagte habe seine Drohungen nicht in die Tat umsetzen wollen, erweist sich als unbehelflich, da es darauf - wie bereits erwähnt - nicht ankommt. Die Drohungen müssen als massiv bezeichnet werden und waren nach den Umständen durchaus geeignet, bei den Betroffenen Angst und Schrecken auszulösen. Dies umso mehr, als Z. mit seinem Angriff auf Q. seine Gewaltbereitschaft eindrücklich unter Beweis stellte und sich offenbar nur schwer zu beruhigen vermochte. Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass, die gefallenen Äusserungen über Gebühr zu verniedlichen.

2 Dass, wie der amtliche Verteidiger ausführte, unter Jugendlichen des Öfteren solche Kraftausdrücke verwendet werden, mag zutreffen, lässt solches Verhalten aber nicht a priori als straflos erscheinen. Die Drohungen erfolgten in äusserst aggressiver, ernstzunehmender Weise. Sowohl S. als auch R. führten aus, sie hätten grosse Angst vor dem Angeklagten gehabt (act. 6.9 und 6.10). Entgegen der Darstellungen des amtlichen Verteidigers in seinem Parteivortrag handelte es sich weder „um eine kleinere Auseinandersetzung unter ein paar Betrunkenen“ noch erscheinen die Geschehnisse am fraglichen Morgen als alltäglich. Dies wird nicht zuletzt auch dadurch verdeutlicht, dass sowohl S. als auch R. gegen den Angeklagten Strafantrag stellten. Nach dem Dargelegten hat Z. den Tatbestand von Art. 180 StGB objektiv wie subjektiv mehrfach erfüllt.

E. 6

Bei der Strafzumessung hat der Richter gemäss Art. 63 StGB vom Verschulden des Täters auszugehen und insbesondere die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Begriff des Verschuldens bezieht sich dabei auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Im Rahmen der Tatkomponente sind insbesondere zu beachten das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung sowie die Beweggründe des Schuldigen, während die Täterkomponente vor allem das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren - beispielsweise Reue, Einsicht und Strafeempfindlichkeit - umfasst (BGE 117 IV 113 f.). Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder strafferhöhend, wobei die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen; das Strafmass muss mit anderen Worten plausibel erscheinen (BGE 121 IV 56 f.). Bei der Gewichtung der einzelnen, im Rahmen der Strafzumessung zu beachtenden Komponenten steht dem Sachrichter ein erheblicher Spielraum des Ermessens zu (BGE 121 IV 4). a) Wenn jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt hat, so verurteilt ihn der Richter nach dem in Art. 68 StGB statuierten Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden. Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Grundlage für die Strafzumessung bildet im vorliegenden Fall der in Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vorgesehene Strafrahmen, der von mindestens sechs Monaten Gefängnis bis zu Zuchthaus in der Höhe von 10 Jahren reicht.

2 b) Der Gesetzgeber hat damit zu erkennen gegeben, dass der Raub als ernstzunehmendes Delikt zu qualifizieren ist. Die objektive Schwere des Delikts im konkreten Einzelfall zeigt sich aber insbesondere aufgrund des Ausmasses des deliktischen Erfolgs sowie der Art und Weise der Ausführung der Tat. Diese erlauben dem Gericht eine Verfeinerung der Wertung, die der Gesetzgeber vorgezeichnet hat. Das Verschulden des Angeklagten kann sowohl hinsichtlich der der Tat- als auch der Täterkomponente nicht bagatellisiert werden. Ohne weitere Überlegungen anzustellen, beteiligte er sich an zwei Raubversuchen und fügte Q. ohne Vorwarnung eine nicht unerhebliche Verletzung im Gesicht zu. Straferhöhend fällt die Vorstrafe ins Gewicht, allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Verfehlung auf dem Gebiet des Strassenverkehrsrechts erfolgte und damit nicht einschlägig ist. Strafschärfend wirken sich vorliegend die mehrfache Begangenschaft und das Zusammentreffen mehrerer Straftatbestände. Strafmindernd sind das Teilgeständnis des Angeklagten, sein rechter Leumund und das kooperative Verhalten während der Strafuntersuchung zu berücksichtigen. Strafmildernd fällt ins Gewicht, dass die beiden Raubüberfälle im Versuchsstadium endeten. Hingegen besteht kein Anlass, das jugendliche Alter des Angeklagten und den Zeitablauf strafmildernd zu werten. Zum einen sind keinerlei Anzeichen ersichtlich, dass Z. im Zeitpunkt der Tatbegehung zufolge verzögerter Entwicklung nicht fähig war, das Unrecht seines Handelns zu erkennen und sich gemäss dieser Einsicht zu verhalten (vgl. Trechsel, a.a.O. N 26 zu Art. 64 StGB). Zum andern ist seit der Begehung der beiden versuchten Raubüberfälle weder verhältnismässig lange Zeit verstrichen (diesbezüglich gilt als Massstab die ordentliche Verjährungsfrist, BGE 92 IV 202 f.) noch hat sich - wie die Q. zugefügte Körperverletzung zeigt - Z. danach wohlverhalten. Indessen kann das jugendliche Alter zum Zeitpunkt der beiden versuchten Raubüberfälle strafmindernd berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint es als angemessen und gerechtfertigt, Z. eine Gefängnisstrafe von 16 Monaten aufzuerlegen. c) Nach Art. 69 StGB rechnet der Richter dem Verurteilten die Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe an, sofern der Täter diese nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Von der Anrechnung darf nach der neueren Praxis des Bundesgerichts nur abgesehen werden, wenn der Beschuldigte durch ein gemäss rechtsstaatlichen Grundsätzen objektiv vorwerfbares Verhalten, welches ihm zum Verschulden gereicht, die Untersuchungs- haft in der Absicht herbeigeführt oder verlängert habe, den Strafvollzug zu ver-

2 kürzen oder zu umgehen (BGE 117 IV 406). Als solches Verhalten gilt weder die blosser Verweigerung von Aussagen noch das blosser Leugnen der Tat, denn der Beschuldigte ist nicht zur Offenbarung von Straftaten verpflichtet. Die Anrechnung hat indessen zu unterbleiben, wenn der Beschuldigte die Behörden durch unwahre Behauptungen und Einwendungen zu weiteren und unnötigen Erhebungen veranlasste oder wenn er seine Verteidigungsrechte zur Erreichung sachfremder Zwecke missbrauchte (BGE 117 IV 406; BGE 105 IV 241). Ablehnungsgründe im Sinne der aufgeführten Rechtsprechung bestehen in Bezug auf Z. nicht, so dass einer Anrechnung der erstandenen Polizeihaft von 2 Tagen an die ausgefallte Strafe nichts entgegensteht.

E. 7

Bei diesem Strafmass ist zu prüfen, ob Z. die Rechtswohlthat des bedingten Strafvollzuges gewährt werden kann. Die diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich aus Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, bei deren Vorliegen der Verurteilte einen Rechtsanspruch

darauf hat (vgl. Trechsel, a.a.O., N 5 zu Art. 41 StGB). a) In objektiver Hinsicht ist zunächst erforderlich, dass die Freiheitsstrafe 18 Monate nicht übersteigt. Gemäss Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ist der Aufschub einer Freiheitsstrafe von Gesetzes wegen nicht zulässig, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat. In subjektiver Hinsicht ist der Aufschub der Freiheitsstrafe zulässig, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten; es muss ihm mit anderen Worten eine günstige Prognose gestellt werden können. Verlangt wird eine innere und infolgedessen dauernde Besserung; durch die Warnungsstrafe muss der Verurteilte von Verbrechen und Vergehen schlechthin abgehalten werden, nicht nur in Bezug auf Strafhandlungen von der Art, welche zur Beurteilung stehen (Roland M. Schneider, in: Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Art. 1-110 StGB, Basel 2003, N 69 f. zu Art. 41). Bei der günstigen Prognose sind alle rechtlich massgebenden Gesichtspunkte des Vorlebens, des Charakters, des Leumunds, der konkreten Tatumstände wie auch alle weiteren Tatsachen, die gültige Rückschlüsse auf die Bewährungsaussichten zulassen, abwägend in die Beurteilung mit einzubeziehen, um aufgrund einer Gesamtwürdigung darüber zu entscheiden, ob beim Verurteilten berechtigtes Vertrauen auf dauerndes Wohlverhalten besteht. Dabei ist es unzulässig, einzelnen dieser Beur-

teilungskriterien eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (BGE 124 IV 107 ff.; PKG 1993 Nr. 24). Der Richter soll sich dergestalt ein möglichst vollständiges Bild der Täterpersönlichkeit machen. Nur eine bestimmte Aussicht auf wirkliche und dauernde Besserung rechtfertigt es, den Strafvollzug zurücktreten zu lassen (PKG 1969 Nr. 32). Der Richter muss begründetes Vertrauen haben, dass der Verurteilte in Zukunft dauernd - und nicht nur während der Probezeit - einen klaglosen Lebenswandel führen werde. Man darf indes ruhig eingestehen, dass die Zukunft naturgemäss mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet ist und selbst eine umfassende und sehr intensive Auseinandersetzung mit der Täterpersönlichkeit eine absolut verlässliche Voraussage nicht ermöglicht. Es steht somit die Frage im Mittelpunkt, unter welchen Voraussetzungen einem Verurteilten trotz unsicherer Zukunftsaussichten Vertrauen geschenkt werden darf (PKG 1993 Nr. 24). Wo zwischen vager Hoffnung und Bedenken geschwankt wird, verbietet sich die Gewährung des bedingten Strafvollzuges.

b) Da Z. innerhalb der letzten fünf Jahre keine Freiheitsstrafe verbüssen musste und beim hier zu behandelnden Fall eine Strafe von nicht mehr als 18 Monaten verhängt wird, sind die objektiven Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt. Auch in subjektiver Hinsicht erachtet das Gericht die Voraussetzungen als gegeben. Zwar ist Z. strafrechtlich vorbelastet, allerdings handelt es sich dabei um eine einmalige Verfehlung auf dem Gebiete des Strassenverkehrsrechts aus dem Jahre 2001, welche somit nicht einschlägig ist und sich bei der Prognosestellung nicht erheblich ungünstig auswirkt. Das vorliegende Verfahren hat bei ihm einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Zudem zeigte er sich während des Strafverfahrens kooperativ, bereute seine Taten weitgehend und zeigte Einsicht, leichtsinnig und bedenkenlos bei der Ausführung von zwei Raubversuchen mitgewirkt zu haben. Dass Z. auch anlässlich der Hauptverhandlung kategorisch abstritt, Q. eine Oberkieferfraktur zugefügt zu haben, gibt im Rahmen der Prognoseprüfung zwar zu gewissen Bedenken Anlass. Auf der anderen Seite ist indes festzustellen, dass die Tat in alkoholisiertem und psychisch erregtem Zustand ausgeführt wurde, der Täter derzeit voll im Erwerbsleben steht, seine Lebensweise offenbar kritisch

überdacht und erkannt hat, dass strafrechtliche Verfehlungen seiner weiteren Entwicklung mit Sicherheit nicht förderlich sind. Es kann demnach mit guten Gründen davon ausgegangen werden, dass Z. die notwendigen Lehren für seinen weiteren Weg ziehen können und er sich inskünftig wohlverhalten wird. Somit kann dem Angeklagten der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Die Dauer der Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt.

2

E. 8

Die Kosten der Strafuntersuchung, des Gerichtsverfahrens sowie der amtlichen Verteidigung gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten des Verurteilten (Art. 158 Abs. 1 StPO). Die Kosten der angerechneten Polizeihaft und jene eines allfälligen Strafvollzuges trägt der Kanton Graubünden (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO).

2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.